

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 486

ausgegeben am 18. Dezember 2020

---

## Verordnung vom 15. Dezember 2020 über die Abänderung der Qualitätssicherungsprüfungsverordnung

Aufgrund von Art. 38 Abs. 2, Art. 50 Abs. 4 und Art. 106 des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG) vom 5. Dezember 2018, LGBL. 2019 Nr. 17, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. August 2013 über Qualitätssicherungsprüfungen bei Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften (Qualitätssicherungsprüfungsverordnung; QSPV), LGBL. 2013 Nr. 284, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Titel

Verordnung über Qualitätssicherungsprüfungen bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Qualitätssicherungsprüfungsverordnung; QSPV)

#### Ingress

Aufgrund von Art. 38 Abs. 2, Art. 50 Abs. 4 und Art. 106 des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG) vom 5. Dezember 2018, LGBL. 2019 Nr. 17, verordnet die Regierung:

## Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und 3

- 1) Diese Verordnung regelt:
- b) die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen (Qualitätskontrollen) bei bewilligten bzw. registrierten Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen - einschliesslich solcher bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 - vornehmen.
- 2) Sie dient der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:
- a) Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9. Juni 2006, S. 87);
  - b) Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27. Mai 2014, S. 77).
- 3) Die jeweils geltende Fassung der in Abs. 2 genannten EWR-Rechtsvorschriften ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

## Art. 3 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 2 bis 4

- 1) Bis zur Annahme der internationalen Prüfungsstandards durch die Europäische Kommission in dem Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie 2006/43/EG müssen Abschlussprüfungen durchgeführt werden:
- c) nach den von der Schweizerischen Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten (EXPERTsuisse) herausgegebenen Schweizer Prüfungsstandards, Ausgabe 2013; oder
  - d) wenn die Abschlussprüfung durch in einem anderen EWRA-Vertragsstaat ansässige Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgenommen wird, in Übereinstimmung mit in diesem Staat geltenden nationalen Prüfungsstandards, sofern diese mit jenen nach Bst. a vergleichbar sind.

2) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben in ihrem Bestätigungsvermerk in eindeutiger Weise auf den Prüfungsstandard nach Abs. 1 hinzuweisen, welcher bei der Durchführung der Abschlussprüfung Anwendung gefunden hat.

3) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen bei der Durchführung von Abschlussprüfungen die Qualität ihrer Revisionsdienstleistungen nach den Qualitätssicherungsstandards sicherstellen, welche gemäss den zur Anwendung gebrachten Prüfungsstandards nach Abs. 1 vorgegeben sind.

4) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat können unabhängig von Abs. 3 bei der Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne von Abs. 1 Bst. d die Qualität ihrer Revisionsdienstleistungen auch nach dem jeweiligen nationalen Qualitätssicherungsstandard sicherstellen.

#### Art. 4

##### *Gegenstand und Umfang der Qualitätskontrollen*

1) Gegenstand und Umfang der Qualitätskontrollen richten sich nach Art. 50 des Gesetzes.

2) Die Überprüfung der Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften und Standards erfolgt risikoorientiert.

3) Sofern in vorangegangenen Qualitätskontrollen Empfehlungen nach Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes ausgesprochen wurden oder eine andere Anordnung erging, hat die FMA zudem deren Umsetzung und Einhaltung zu überprüfen, sofern noch keine Nachprüfung nach Art. 11 Abs. 3 erfolgt ist.

#### Art. 5 Abs. 2 und 3

2) Die FMA bestimmt den Beginn und den Ort der Qualitätskontrollen unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist zur Vorbereitung. Sie wählt die bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfenden Abschlussprüfungsmandate zu Beginn der Qualitätskontrolle aus. Sie kann Art und Umfang von Stichproben während einer Qualitätskontrolle jederzeit erweitern.

3) Die FMA kann jederzeit ausserordentliche Qualitätskontrollen durchführen oder durch beauftragte Dritte nach Massgabe von Art. 13 durchführen lassen, wenn der Verdacht auf einen Verstoß gegen anzuwendende Vorschriften und Standards vorliegt. Der Prüfungsumfang richtet sich entsprechend dem Anlassfall nach Art. 4 Abs. 2.

#### Art. 8 Abs. 1, 2 und 4

1) Die FMA nimmt die Qualitätskontrollen anhand der Prüfungsdokumentation (sog. Arbeitspapiere) sowie weiterer Dokumente des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

2) Die Prüfungsdokumentation umfasst die Aufzeichnungen zu den durchgeführten Prüfungshandlungen, den erlangten relevanten Prüfungsnachweisen sowie den vom Wirtschaftsprüfer oder von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft daraus gezogenen Schlussfolgerungen.

4) Die Prüfungsdokumentation und die weiteren Dokumente müssen so umfassend, verständlich und detailliert sein, dass sich die FMA ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der anzuwendenden Standards nach Art. 38 und 49 des Gesetzes sowie Art. 3 dieser Verordnung über die durchgeführte Abschlussprüfung sowie der angeordneten Massnahmen zur Qualitätssicherung bilden kann. Die Prüfungsdokumentation darf nach deren endgültigen Erstellung nicht geändert werden, ohne dass sich dies nachvollziehbar feststellen lässt.

#### Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 4

##### *b) Aufbewahrung und Weitergabe*

4) Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist es nicht gestattet, die sich in ihrem Besitz befindliche Prüfungsdokumentation und die weiteren Dokumente direkt an ausländische Behörden zu übermitteln. Eine solche Übermittlung darf nur im Wege der Amtshilfe durch die FMA nach Massgabe von Art. 87 und 88 des Gesetzes erfolgen.

#### Art. 10 Abs. 2

2) Sie gibt dem geprüften Wirtschaftsprüfer oder der geprüften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gelegenheit, zu den Prüfungsfeststellungen Stellung zu nehmen.

## Art. 11 Abs. 2

2) Für die Umsetzung von Empfehlungen setzt die FMA dem geprüften Wirtschaftsprüfer oder der geprüften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine angemessene Frist von bis zu zwölf Monaten. Diese Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

## Art. 12

*Mitwirkungspflichten*

1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, an der Qualitätskontrolle mitzuwirken. Sie haben insbesondere für die gesamte Dauer der Qualitätskontrolle einen informierten Vertreter bereitzustellen, welcher der FMA oder dem von ihr beauftragten Dritten Auskünfte erteilt, die Prüfungsdokumentation und die weiteren Dokumente vorlegt oder Abschriften ausfolgt.

2) Abs. 1 gilt auch für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die Prüfung eines konsolidierten Abschlusses eines Konzerns durchführen. Die Mitwirkungspflicht gilt auch in Fällen, in denen Teilbereiche durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus einem Drittland geprüft wurden.

## Art. 13 Abs. 1 und 4

1) Die FMA kann nach Anhörung der zu überprüfenden Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausnahmsweise Dritte mit der Durchführung von ordentlichen Qualitätskontrollen beauftragen und diesen entsprechende Weisungen erteilen.

4) Die beigezogenen Dritten müssen für die Durchführung der Tätigkeiten qualifiziert und von den zu überprüfenden Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unabhängig sein. Sie unterliegen hinsichtlich der Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, dem Amtsgeheimnis.

## II.

### Übergangsbestimmung

Führt ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstmalig eine Abschlussprüfung durch, so beginnen die Fristen nach Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes zu laufen, sobald der entsprechende endgültige Auftragsakt nach Art. 7 zusammengestellt ist.

## III.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Wirtschaftsprüfergesetz vom 5. Dezember 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef